

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0700/2012
Auskunft erteilt: Herr Grimm
Ruf: 492 66 00
E-Mail: Grimm@stadt-muenster.de
Datum: 01.10.2012

Betrifft

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für Straßenbaumaßnahmen in der Stadt Münster vom 15.12.1978 (Abl. 1978 S. 230) (Straßenbaubeitragssatzung - SBB)
hier: Neufassung

Beratungsfolge

23.10.2012	Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen	Vorberatung
30.10.2012	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
07.11.2012	Hauptausschuss	Vorberatung
07.11.2012	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die anliegende Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für Straßenbaumaßnahmen in der Stadt Münster vom 15.12.1978 (Abl. 1978 S. 230) (Straßenbaubeitragssatzung - SBB) wird beschlossen (Anlage).

II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Begründung:

Die Satzung wird an mehreren Stellen geändert. Zur besseren Übersicht sind die einzelnen Änderungen in der nachfolgenden Tabelle dargestellt und auch begründet. Inhaltlich erfolgt eine Anpassung an die geänderten gesetzlichen Vorgaben und an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW.

Tabelle zu den einzelnen Änderungen:

Alt	Neu	Begründung
Präambel:	Präambel:	

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für Straßenbaumaßnahmen in der Stadt Münster vom 15.12.1978 (Abl. 1978 S. 230) Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV. NW. S. 91/SGV. NW. 2023) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 72/SGV. NW. 610) hat der Rat der Stadt Münster am 13.12.1978 folgende Beitragssatzung beschlossen: § 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes (4) Der Rat kann beschließen, dass der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage i. S. des § 1 gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbständig benutzt werden kann; wenn die straßenbauliche Maßnahme sich auf einen selbständig benutzbaren Abschnitt einer Anlage i. S. des § 1 beschränkt, bedarf es hierzu keines Ratsbeschlusses. § 3	Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für Straßenbaumaßnahmen in der Stadt Münster vom _____ (ABl. ____ S. __) Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.11.2011 (GV. NRW, S. 685) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW, S. 72/SGV. NW, S. 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV. NRW S. 436) hat der Rat der Stadt Münster am _____ folgende Beitragssatzung beschlossen: Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Anlage i. S. des § 1 kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.	Aktualisierung der Ermächtigungsgrundlagen. Anpassung an die Mustersatzung des Städtetages NRW. Die Beteiligung des Rates an möglichen Abschnittsbildungen ist nicht erforderlich, weil die Abschnittsbildung lediglich rechtlichen Vorgaben unterliegt.
---	--	--

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand (2) Überschreiten Anlagen i. S. des § 1 die nach der Anlage zu dieser Satzung anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Im Übrigen tragen die Beitragspflichtigen von dem beitragsfähigen Aufwand einen Anteil in Höhe der in der Anlage zu dieser Satzung festgelegten Vorphundertsätze. Für die stadteigenen Grundstücke wird der Anteil der Stadt dabei so berechnet, als ob sie selbst beitragspflichtig wäre. § 4 Beitragsmaßstab (4) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 1 Buchst. a) bis e) aufgeführten Nutzungsfaktoren verdoppelt. Dies gilt auch, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete mit einer nach § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 oder § 9 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzung zu beurteilen sind. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Ladengebiete, Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Hochschulgebiete, Klinikgebiete (§ 11 Abs. 2 BauNVO). § 6	§ 3 Abs. 2 hinter Satz 1 einfügen: Die in der Anlage genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Anfügen an § 4 Abs. 4 letzter Satz: und ebenfalls entsprechend bei Grundstücken, die in anders beplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden. Abs. 8 bleibt unberührt.	Urteil OVG MS aus 1991 fordert die Klarstellung. Schließen einer möglichen Regelungslücke in der städt. Satzung.
--	---	--

Kostenspaltung Der Beitrag kann für 1. den Grunderwerb, 2. die Freilegung, 3. die Fahrbahn, 4. die Radwege, 5. die Gehwege, 6. die gemeinsamen Geh- und Radwege 7. die Parkstreifen, 8. die Beleuchtungsanlagen, 9. die Entwässerungsanlagen, 10. die Grünstreifen gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen. § 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.	Der Beitrag kann selbstständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für 1. den Grunderwerb, 2. die Freilegung, 3. die Fahrbahn, 4. die Radwege, 5. die Gehwege, 6. die gemeinsamen Geh- und Radwege 7. die Parkstreifen, 8. die Beleuchtungsanlagen, 9. die Entwässerungsanlagen 10. die Grünstreifen, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. (Satz 2 entfällt) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.1978 außer Kraft.	Anpassung an die Mustersatzung des Städtetages NRW. Die Beteiligung des Rates ist nicht erforderlich da dies lediglich rechtlichen Vorgaben unterliegt. Der angefügte Satz dient der Rechtssicherheit.
--	--	--

In Vertretung

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen